

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Abgestufte Schutzmassnahmen COVID-19 in Pflegeheimen - Mindeststandards Stand: 2. November 2020

Besuche im Pflegeheim / Ausgang von Bewohnenden (vgl. Ziff. 2 Empfehlungen für Pflegeheime zur Umsetzung der Covid-19-Verordnung besondere Lage)
Die Hygiene- und Abstandsregeln und die Maskentragepflicht gelten in allen Innen- und Aussenräumen der Einrichtung, mit Ausnahme der Bewohnenden in den Privaträumen.

Stufe	Epidemiologische Lage LU / neue Fälle	Besuchsmöglichkeiten	Ausgang
		Die Betriebsleitung regelt die Details für Begegnungen zwischen Bewohnenden und Besuchenden bei <ul style="list-style-type: none"> speziellen Krankheitssituationen (z.B. Zustandsverschlechterung, psychische Krisen, palliative Situation) an Demenz erkrankten Bewohnenden, welche in einer Wohngemeinschaft oder spezialisierten Abteilung wohnen Tages- und Nachtgästen 	
1	die letzten 7 Tage: 0 Fälle	Frei zugänglich Ausnahmen: Anordnungen von Bund/Kanton	Ohne Einschränkung Ausnahmen: Anordnungen von Bund/Kanton
2	die letzten 7 Tage: total ≥ 1 bis 40 Fälle	<ul style="list-style-type: none"> Registrierung aller Besuchenden (Contact Tracing) Abfragen der Ausschlusskriterien (COVID-19-Symptome, Kontakt zu COVID-19 positiv getesteten Personen, Aufenthalte in Risikoländern, Isolation oder Quarantäne) 	<ul style="list-style-type: none"> Angabe zu Begleitperson, Ort und Ablauf des Ausgangs Abfragen der Ausschlusskriterien (COVID-19-Symptome, Kontakt zu COVID-19 positiv getesteten Personen, Aufenthalte in Risikoländern, Isolation oder Quarantäne) Bewohnende und/oder Begleitende übernehmen die Verantwortung für ihr Handeln
3	die letzten 7 Tage: total 41 bis 100 Fälle	Wie Stufe 2 und <ul style="list-style-type: none"> definierte Besuchszeiten je nach betrieblichen Voraussetzungen: Besuche im Bewohnerzimmer oder in definierten Begegnungszonen (bei Mehrbettzimmern definiert die Betriebsleitung das Vorgehen) 	Wie Stufe 2
4	die letzten 7 Tage: total ≥ 101 Fälle und/oder nicht betroffene Stationen bei Ausbruch in der Institution	<ul style="list-style-type: none"> Besuche nur in definierten Besucherzonen mit entsprechenden Schutzvorkehrungen und -massnahmen Beschränkung der Anzahl Besuchenden (pro Tag und Patient und Patientin, Bewohner und Bewohnerin oder Gast der Besuch von maximal zwei engsten Verwandte oder engsten Bezugspersonen) Die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Einschränkungen des Besuchsrechts vorsehen, wenn es die Lage erfordert. Die Betriebsleitung regelt die Einzelheiten unter Berücksichtigung des massgebenden Schutzkonzeptes. 	<ul style="list-style-type: none"> Das Verlassen des Areals ist mit klar definiertem Ablauf oder in Begleitung von Mitarbeitenden möglich (z.B. begleiteter Arztbesuch)



5	Genereller Ausbruch in der Institution	Bei verordneter Isolation/Quarantäne ist kein Besuch möglich, ansonsten Besuche nur mit Bewilligung der Betriebsleitung und klar definiertem Ablauf (Sonderbewilligung)	• Bei verordneter Isolation/Quarantäne ist das Verlassen nicht möglich.
---	--	---	---

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Abgestufte Schutzmassnahmen COVID-19 in Pflegeheimen - Mindeststandards Stand: 2. November 2020

Angebote der Pflegeheime (Restaurant und Dienstleistungen von Externen wie Coiffeur, Podologie und Therapie)

(vgl. Ziff. 3.1 und 3.3 Empfehlungen für Pflegeheime zur Umsetzung der Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Die Hygiene- und Abstandsregeln und die Maskentragpflicht gelten in allen Innen- und Aussenräumen der Einrichtung, mit Ausnahme der Bewohnenden in den Privaträumen.

Stufe	Epidemiologische Lage LU / neue Fälle	Restaurant	Coiffeur	Podologie/Therapie
1	die letzten 7 Tage: 0 Fälle	Offen für Alle	Keine Einschränkungen	Keine Einschränkungen
2	die letzten 7 Tage: total ≥ 1 bis 40 Fälle	Bestimmungen der branchenspezifischen Schutzkonzepte	Bestimmungen der branchenspezifischen Schutzkonzepte	Bestimmungen der branchenspezifischen Schutzkonzepte
3	die letzten 7 Tage: total 41 bis 100 Fälle	Wie Stufe 2	Wie Stufe 2	Wie Stufe 2
4	die letzten 7 Tage: total ≥ 101 und/oder nicht betroffene Stationen bei Ausbruch in der Institution	Wie Stufe 2 und nach Vorgaben der Betriebsleitung	Wie Stufe 2 und nach Vorgaben der Betriebsleitung	Wie Stufe 2 und nach Vorgaben der Betriebsleitung
5	Genereller Ausbruch in der Institution	Nicht möglich	Nicht möglich	Nicht möglich

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Abgestufte Schutzmassnahmen COVID-19 in Pflegeheimen - Mindeststandards Stand: 2. November 2020

Aktivierung/Veranstaltungen/Anlässe/Gottesdienste, kirchliche Veranstaltungen und Seelsorge

(vgl. Ziff. 3.1 und 3.2 Empfehlungen für Pflegeheime zur Umsetzung der Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Die Hygiene- und Abstandsregeln und die Maskentragepflicht gelten in allen Innen- und Aussenräumen der Einrichtung, mit Ausnahme der Bewohnenden in den Privaträumen.

Stufe	Epidemiologische Lage LU / neue Fälle	Aktivierung/Anlässe für Bewohnende	Familienanlässe von Bewohnenden mit Angehörigen/Öffentl. Veranstaltungen	Gottesdienste, kirchliche Veranstaltungen und Seelsorge
1	die letzten 7 Tage: 0 Fälle	Durchführung aller Anlässe und Aktivierungstherapie-Angebote möglich	Durchführung aller Familienanlässe und öffentlichen Veranstaltungen möglich	Durchführung möglich
2	die letzten 7 Tage: total ≥ 1 bis 40 Fälle	<ul style="list-style-type: none"> Anlässe in Saal abteilungsübergreifend möglich, Abstand halten Einhaltung aller Hygieneregeln Durchführung von Aktivierungstherapie-Angeboten (mit der Einschränkung, was von Hand zu Hand geht) 	<ul style="list-style-type: none"> Familienanlässe können stattfinden Einhaltung aller Hygieneregeln Registrierung aller Besuchenden (Contact Tracing) und Angabe einer Ansprechperson Öffentliche Veranstaltungen sind unter Einhaltung der Vorgaben des Kantons erlaubt - bei der Beurteilung zur Durchführung solcher Anlässe hat die Gesundheit der Bewohnenden höchste Priorität 	Bestimmungen der branchenspezifischen Schutzkonzepte <ul style="list-style-type: none"> Interne Gottesdienste sowie seelsorgerische Begleitungen können stattfinden Einhaltung aller Hygieneregeln Einhaltung der Abstandsregeln oder Tragen von Schutzmasken
3	die letzten 7 Tage: total 41 bis 100 Fälle	<ul style="list-style-type: none"> Abteilungsübergreifende Angebote nur draussen - kleinere Anlässe auch drinnen Gruppengrösse Aktivierungstherapie drinnen mit 10 Personen, draussen auch mehr Anlässe mit externen Künstlern draussen mit Abstand zu Bewohnenden 	Wie Stufe 2	Wie Stufe 2
4	die letzten 7 Tage: total ≥ 101 und/oder nicht betroffene Stationen bei Ausbruch in der Institution	Wie Stufe 3 und Tragen von Schutzmasken	Keine Familienanlässe und keine öffentlichen Veranstaltungen erlaubt	<ul style="list-style-type: none"> Nur angestellte oder speziell instruierte Seelsorger/-innen, auf einzelnen Pflegegruppen, keine Durchmischung der Bewohnenden
5	Genereller Ausbruch in der Institution	Keine Anlässe und auch keine Gruppenangebote	Wie Stufe 4	<ul style="list-style-type: none"> Nur angestellte oder speziell instruierte Seelsorger/-innen und nur für einzelne Bewohnende Keine Gottesdienste - Es wird auf TV-Ausstrahlungen von Gottesdiensten verwiesen

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Abgestufte Schutzmassnahmen COVID-19 in Pflegeheimen - Mindeststandards Stand: 2. November 2020

Mitarbeitende (vgl. Ziff. 5 Empfehlungen für Pflegeheime zur Umsetzung der Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Die Hygiene- und Abstandsregeln und die Maskentragepflicht gelten in allen Innen- und Aussenräumen der Einrichtung, mit Ausnahme der Bewohnenden in den Privaträumen.

Stufe	Epidemiologische Lage LU / neue Fälle	Masken und Schutzmaterial (Schutzhandschuhe, Überschürzen und Schutzbrillen)	Hinweise auf Informationen und Empfehlungen - Kanton Luzern	Hinweise auf Informationen und Empfehlungen - Bundesamt für Gesundheit BAG
1	die letzten 7 Tage: 0 Fälle	Einsatz gemäss betrieblichem Hygienekonzept		
2	die letzten 7 Tage: total ≥ 1 bis 40 Fälle	<ul style="list-style-type: none"> Für die Grund- und Behandlungspflege sowie für Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten werden kann, gilt für das Personal eine Maskentragepflicht Zur Anwendung von Schutzmaterial für (Gesundheits-)Fachpersonen wird auf den diesbezüglichen Link in der Spalte «Hinweise auf Informationen und Empfehlungen BAG» verwiesen 	<ul style="list-style-type: none"> Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (vCov19) Merkblatt betreffend Maskenverteilung, Desinfektionsmittel und weiteren Schutzmaterialien Anordnung der Isolation von erkrankten Personen und der Quarantäne von Kontaktpersonen Meldeformular Rückreise aus Risikoländern Erleichterung Quarantäne für Mitarbeitende siehe Ausführungen im Anschluss. Anfragen zum Thema Coronavirus: Dienststelle Gesundheit und Sport während Bürozeiten: 041 228 60 90, ausserhalb Bürozeiten: 041 228 68 89, für dringliche Fragen) 	<ul style="list-style-type: none"> Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für (Gesundheits-) Fachpersonen Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Einrichtungen wie Alters- und Pflegeheime Anweisungen zur Quarantäne Anweisungen zur Isolation Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten Empfehlungen zur Diagnose Anweisungen zu Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien Infoline BAG Coronavirus für Gesundheitsfachpersonen (058 462 21 00, täglich 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr)
3	die letzten 7 Tage: total 41 bis 100 Fälle	Grundsätzliches Tragen von Schutzmasken	Wie Stufe 2	Wie Stufe 2
4	die letzten 7 Tage: total ≥ 101 und/oder nicht betroffene Stationen bei Ausbruch in der Institution	Wie Stufe 3	Wie Stufe 2	Wie Stufe 2

5	Genereller Ausbruch in der Institution	Wie Stufe 3	Wie Stufe 2	Wie Stufe 2
---	--	-------------	-------------	-------------

Erleichterung Quarantäne für Mitarbeitende (gültig ab 30.10.2020 bis auf Widerruf)

Die Betriebe und Organisationen des Gesundheitswesens im Kanton Luzern - namentlich die Spitäler (inkl. Geburtshaus), Alters- und Pflegeheime, SEG-Institutionen, Arztpraxen und Apotheken, Spitex-Organisationen – werden ermächtigt, HCW, die aufgrund eines engen Kontaktes mit einer positiv auf das neue Coronavirus getesteten Person unter Quarantäne gestellt wurden, unter den folgenden Bedingungen weiter im Betrieb / der Organisation arbeiten zu lassen, sofern die Versorgung der Patientinnen und Patienten nicht anderweitig gewährleistet werden kann:

- HCW ist asymptomatisch
- HCW ist nicht positiv auf COVID-19
- Kein Einsatz bei RisikopatientInnen, sofern die personelle Situation dies zulässt
- Keine An- und Abreise des HWS zum Betrieb per ÖV
- Strikte Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen sowie einer Maskenpflicht

Die Erleichterung von der Quarantäne erstreckt sich ausschliesslich auf den Weg zur und von der Arbeit und die Tätigkeit im Betrieb / der Organisation selbst. Ausserhalb der Arbeit (Freizeit, zu Hause) gelten weiterhin die verfügbaren Quarantäne-Regelungen. Da die Anordnung und Überwachung der Quarantäne dem Wohnkanton des unter Quarantäne gestellten HCW obliegt, gilt diese Regelung ausschliesslich für HCW, die im Kanton Luzern Wohnsitz haben. Für die Einhaltung der obengenannten Rahmenbedingungen sowie die individuelle Risikobeurteilung, für welche Arbeiten der HCW im Betrieb herangezogen wird, obliegt der Verantwortung des Arbeitgebers / Betriebes. Es besteht keine Meldepflicht gegenüber der Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE).